



Num LXXI.

Verordnung wegen der Geldwechsler, von 1763.

Nachdem man in sichere Erfahrung gebracht, daß von einheimischen und fremden Christen und Juden die coursirende Münzen und Bruchsilber respectue aufgewechselt und aufgekauft, sodann außer Landes transportiret, hierbei aber die Unterthanen auf eine ohnverantwortliche Weise hintergangen würden: Als wird, zu Vermeidung dieses Buchers und Unterschleifs, nicht weniger alle Wechselei des Geldes und Verbringung desselben nebst dem Bruchsilber außer Landes bei Strafe des Zuchthauses und Confiscation des zu exportirenden Silbers und aufgewechselten Geldes verboten, sondern vielmehr Christen und Juden, welche geringhaltige Münzen und Silber vorräthig und zu verkaufen übrig haben, anbefohlen, selbiges anhero zur Landesherrschastlichen Münze gegen baare Bezahlung dem innerlichen Werthe und Gehalte nach abzuliefern; und damit dieses desto genauer beachtet werde, so wird Drosen und Beamten auf dem Lande, wie auch Magistraten in denen Städten Illustrissimi nomine anbefohlen, hierauf nicht weniger ein achtsames Auge zu haben, und die Contravenienten sofort zur Bestrafung pflichtmäßig anzuzeigen, als auch selber daran zu seyn, daß solches als zum gemeinen Besten abzweckend behdrig befolget werde. Signatum Detmold den 25 August 1763.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

